



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 90.271-2c/68

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 30. 11. 1967, mit dem das NÖ. Blindenbeihilfengesetz 1966 abgeändert wird.

Zu Zl. 70 ex 1967 vom 30. November 1967
und Zl. 70/1-1967 vom 13. Dezember 1967

Hof d. Kammer

19. Jan. 1968

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	19. JAN. 1968
Zl.	<u>70/1-1967</u> Aussch.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Jänner 1968 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 30. November 1967, mit dem das N.Ö. Blindenbeihilfengesetz 1966 abgeändert wird, gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Es darf jedoch bemerkt werden:

1. Im § 8 Abs. 1 wird entweder der Empfänger der Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter zur Anzeige verpflichtet. Sollte ein Blinder einen gesetzlichen Vertreter haben, so würde diese Ausdrucksweise bei wörtlicher Auslegung bedeuten, daß entweder der eine oder der andere anzeigepflichtig ist, was im Grund überhaupt keine Anzeigepflicht bedeutet. So dürfte aber freilich die Gesetzesstelle kaum gemeint sein.

Es wird folgende Fassung des Art. 1 vorgeschlagen:

"Der Empfänger einer Blindenbeihilfe, falls er aber nicht eigenberechtigt ist, sein gesetzlicher Vertreter, ist verpflichtet"

2. Die Fassung des Abs. 2 erster Satz könnte richtig sein, wenn wirklich das gemeint ist, was er ausspricht. Nach seinem Wortlaut ist nämlich entweder der Empfänger der Blindenbeihilfe

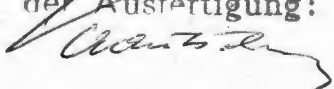
oder, falls dieser nicht eigenberechtigt ist, sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet, die Blindenbeihilfe zu ersetzen, wenn er - also der eine oder der andere - die Erschleichungshandlung gesetzt hat.

3. Es fällt auf, daß im Abs. 2 erster Satz von der Ersetzung, im Absatz 2 zweiter Satz aber von der Zurückzahlung der Blindenbeihilfe Die Rede ist. Das Wort "ersetzen" deutet auf eine Schadenersatzpflicht hin, das Wort "zurückzuzahlen" auf die Rechts-einrichtung der Bereicherung. Soweit es sich um den Empfänger der Blindenbeihilfe selbst handelt, ist nicht einzusehen, warum ein solcher Unterschied gemacht würde. Sollte im Falle des ersten Satzes der gesetzliche Vertreter die unerlaubte Handlung gesetzt haben, so wäre es allerdings richtig, ihm gegenüber von Schaden-ersatz zu reden.

4. Im Abs. 2 zweiter Satz wird nicht gesagt, wer die Blindenbeihilfe zurückzuzahlen hat, doch kann sich das offenbar nur auf den beziehen, der sie empfangen hat, niemals aber auf den gesetz-lichen Vertreter.

18. Jänner 1968
Für den Bundeskanzler:
i.V. Pahr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

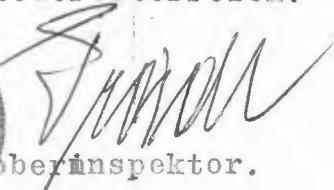


Erging an:

- ✓ Herrn Präsidenten ÖkR. Leopold WEISS,
- ✓ den Klub der Ö V P ,
- ✓ den Klub der S P Ö ,
- ✓ die Abteilung VII/1- Herrn Wirkl. Hofrat Dr. Kermer,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 19. Jänner 1968
Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:


Fachoberinspektor.